



**Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses
„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“
(Bachelor Professional in Sozialwesen)**

(Antragstellung im laufenden Schuljahr **bis zum 30. Oktober**)

1. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Name	
Vorname	
geboren am	
Geburtsort	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail (Bitte leserlich!)	

Lichtbild (neueren Datums)

Meinem Antrag liegen die erforderlichen Unterlagen bei (Bitte ankreuzen!):

- tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
- amtlich beglaubigte Kopie** des Personalausweises,
- erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für behördliche Zwecke **im Original**,
(Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeinde / Meldebehörde (Bürgerbüro) zu beantragen. Beachten Sie bitte die Bearbeitungsfristen!),
- amtlich beglaubigte Kopie** aller Abschlusszeugnisse, die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind,
- amtlich beglaubigte Kopie** des Praktikums-/Arbeitsvertrages über die praktische Tätigkeit sowie eine Bestätigung der Einrichtung (Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit) mit einer Einschätzung zur Eignung des angestrebten Berufsabschlusses,



-
- eine Erklärung, aus der glaubhaft hervorgeht, dass durch Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, den Anforderungen zu entsprechen (Motivationsschreiben),
 - eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg bereits eine Nichtschülerprüfung in der Erzieherausbildung beantragt oder abgelegt wurde (Anlage 1),
 - Benennung der sozialpädagogischen Einrichtung für die praktische Prüfung:
-

Ich erkläre hiermit, dass ich in keinem Ausbildungsverhältnis stehe.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in schriftlicher Form, bei Zeugnissen in amtlich beglaubigter Form vorliegen.

Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen können Gemeinden und andere **Behörden** im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit vornehmen. Das sind z.B. die Ordnungsämter, die Einwohnermeldeämter, die **Bürgerbüros** und die Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:
<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/datenschutz>